

7. Begeht ein Beschuldigter, welcher bewirkt, daß der von ihm angegebene falsche Name in die in Württemberg vorgeschriebene amtsgerichtliche Gefängnisliste für Untersuchungsgefangene eingetragen und in der Folge, nach der unter jenem falschen Namen erfolgten Verurteilung, in der von dem Amtsrichter behufs der Strafvollstreckung

erlassenen Verfügung als der Name des Verurteilten angeführt wird,
eine sog. intellektuelle Urkundenfälschung?

St.G.B. §. 271.

Königl. württemb. Verordnung vom 9. April 1846 betr. die Hausordnung
für die 10 Gefangenen §. 44.

Königl. württemb. Justizministerialverfügung vom 26. September 1879
betr. Vollstreckung der Freiheitsstrafen §. 8.

Vgl. Bd. 3 Nr. 77, Bd. 5 Nr. 56, Bd. 7 Nr. 111, Bd. 10 Nr. 75, Bd. 11
Nr. 33, 53, 92 und Bd. 13 Nr. 100.

I. Straffenat. Ur. v. 1. April 1886 g. S. Rep. 481/86.

I. Landgericht Ulm.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte S. ist am 2. Dezember 1884 wegen Verdachtes der Bettelerei, der Landstreicherei und der Beleidigung verhaftet, von dem Oberamte Laupheim dem Amtsgerichte daselbst übergeben und in das amtsgerichtliche Gefängnis als Untersuchungsgefangener gebracht worden. Er hat gegenüber dem Gerichtsdiener, welcher zugleich Gefangenwärter ist, auf Befragen sich unwahrerweise „Max Grimm aus Hilpoldstein“ genannt und wahrgenommen, daß dieser Name von dem Gefangenwärter in ein Buch eingetragen wurde. Das letztere war die von dem Gefangenwärter auf Grund des §. 44 (Formular A) der Königlich württembergischen Verordnung vom 9. April 1846, betr. die Hausordnung für die bezirksgerichtlichen (nun amtsgerichtlichen) Gefangenen, zu führende Liste für Untersuchungsgefangene. Auch bei seiner gerichtlichen Vernehmung legte sich der Angeklagte den obenbezeichneten falschen Namen bei, und er wurde unter diesem Namen durch Urteil des Schöffengerichtes zu Laupheim vom 31. Dezember 1884 zu der Haftstrafe von 30 Tagen verurteilt. Da das schöffengerichtliche Urteil an demselben Tage rechtskräftig wurde, erließ der bei dem Amtsgerichte angestellte Hilfsrichter S. am 31. Dezember 1884 in Gemäßheit des §. 8 der Verfügung des Königlich württembergischen Justizministeriums vom 26. September 1879, betr. die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, wonach in denjenigen Straffachen, für welche die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen ist (vgl. Königliche Verordnung vom 25. September 1879) dem Gefangenwärter „eine schriftliche Weisung

zum Vollzug der Strafe“ zuzustellen ist, an den Gerichtsdienner, als Gefangenwärter, eine schriftliche Weisung, durch welche der Vollzug der dem „Max Grimm von Hilpoldstein“ zuerkannten Haftstrafe angeordnet wurde.

Auf Grund dieser Thatfachen wurden dem Angeklagten von der Anklage zwei Vergehen im Sinne des §. 271 St.G.B.'s zur Last gelegt, begangen

1. durch vorsätzliche Herbeiführung der nach der Verhaftung am 2. Dezember 1884 erfolgten unrichtigen Beurkundung in der Liste für Untersuchungsgefangene,

2. durch vorsätzliche Herbeiführung der nach der Verurteilung erfolgten unrichtigen Beurkundung in der Weisung des Hilfsrichters S. vom 31. Dezember 1884.

Zu 1. Hinsichtlich der ersteren Handlung hat das Untergericht die Freisprechung des Angeklagten darauf gestützt, daß der in Betracht kommende Eintrag in die Liste für Untersuchungsgefangene jedenfalls hinsichtlich der Bezeichnung eines unrichtigen Namens des Gefangenen nicht als eine öffentliche Urkunde im Sinne des §. 271 St.G.B.'s zu betrachten sei. Diese Auffassung kann als eine rechtsirrtümliche nicht erachtet werden.

Nach der Königl. Verordnung vom 9. April 1846, betr. die Hausordnung für die amtsgerichtlichen Gefangenen, steht die Anordnung der Aufnahme einer Person in das Gefängnis, sowie deren Entlassung ausschließlich dem Amtsrichter zu (§. 49). Bei der Übernahme sind von dem Gefangenwärter die Befehle des Amtsrichters in Absicht auf den Ort und die Art der Verwahrung des Gefangenen einzuholen (§. 33). Dem Amtsrichter ist die Aufsicht über die amtsgerichtlichen Gefängnisse und über die Gefangenen in denselben übertragen (§. 45). Am Morgen jeden Tages hat der Gefangenwärter dem Amtsrichter über das Verhalten und Befinden der Gefangenen, sowie über etwaige Vorfälle in den Gefängnissen mündliche Meldung zu erstatten (§. 28). Der Gefangenwärter hat über die ihm anvertrauten Gefangenen nach den vorgeschriebenen Formularen für Untersuchungsgefangene und für Strafgefangene abgesonderte, jährlich abzuschließende Listen zu führen oder auf seine Kosten führen zu lassen (§. 44). Diese Listen hat der Amtsrichter zum wenigsten alle 14 Tage sich vorlegen zu lassen und genau zu prüfen, auch, daß solches geschehen, auf der Liste anzumerken (§. 46). Nach dem der Verordnung beigegebenen Formulare der Liste

für Untersuchungsgefangene sind bezüglich jedes Gefangenen die fortlaufende Nummer, der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Gefangenen, die Nummer des Gefängnisses, besondere Vorsichtsmaßregeln, Tag und Art der Beendigung der Haft einzutragen.

Aus vorstehenden Vorschriften kann nicht entnommen werden, daß dem Gefangenwärter die Aufgabe zugewiesen werden wollte und zugewiesen worden ist, durch seine Einträge öffentliche Urkunden mit authentischer Beweiskraft, insbesondere hinsichtlich der Identität der in der Liste bezeichneten Gefangenen herzustellen. Es muß vielmehr angenommen werden, daß die fraglichen Einträge nur den Zweck haben, in den Grenzen des inneren Dienstes dem Amtsrichter die Möglichkeit zu verschaffen, sich zu vergewissern, daß seine Anordnungen zur Ausführung gebracht worden. Überdies ist der Gefangenwärter, wenn ihm der Name des ihm übergebenen Gefangenen von dem Amtsrichter bezeichnet worden, selbstverständlich verpflichtet, diesen Namen in seine Liste einzutragen, ohne hinsichtlich der Richtigkeit des Namens eine Prüfung vornehmen zu dürfen. Wird ihm der Name des Gefangenen von dem Beamten nicht bezeichnet, sondern, wie vorliegend, nur vom Gefangenen selbst angegeben, so ist er, wie das Untergericht mit Recht angenommen hat, auch in diesem Falle nicht in der Lage und nicht verpflichtet, eine desfallige Prüfung vorzunehmen und die Richtigkeit des Namens festzustellen. Er hat vielmehr den fraglichen Namen als den ihm angegebenen einzutragen. In beiden Fällen wird sonach ein unwahrer Vorgang in der Liste nicht registriert.

Die Staatsanwaltschaft beruft sich zwar für ihre Ansicht auf frühere Entscheidungen des Reichsgerichtes; diese Entscheidungen kommen jedoch, da sie sich auf die in Preußen bestehenden Vorschriften für die Gefängnisverwaltung beziehen, in dem vorliegenden Falle nicht in Betracht.

Zu 2. Betreffend sodann die Anklage der vorsätzlichen Bewirkung einer unwahren Beurkundung in der schriftlichen Weisung des Hilfsrichters S. vom 31. Dezember 1884, so kann auch in dieser Richtung die Freisprechung des Angeklagten rechtlich nicht beanstandet werden. Nach Lage der Sache konnte jene Weisung nur den Zweck haben, die Vollstreckbarkeit des Urteiles gegen dasjenige Individuum, welches sich in der Untersuchung „Max Grimm von Hilpoldstein“ genannt und unter diesem Namen verurteilt worden war,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 314 flg.,

zu beurfunden und die Strafvollstreckung gegen dieses Individuum anzuordnen, nicht aber die Richtigkeit des im Urtheile genannten Namens des Verurtheilten authentisch festzustellen. Der Thatbestand des §. 271 St.G.B.'s liegt sonach auch in dieser Richtung nicht vor.